

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Studiengang
Master
Internationale Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 01. 11 2011

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
01	12.01.2010	Dokument angelegt	Bechtold
02	06.05.2011	Dokument für Studiengang Master-IBWL angelegt	Knoll
03	15.05.2011	Änderungen und Korrekturen eingepflegt	Schulz
04	25.05.2011	Änderungen des FBR vom 24.5.11 eingepflegt	Knoll
05	18.06.2011	Anmerkungen von Herrn Ströbel vom 15.6.11 eingepflegt, Anmerkungen von Fr. Vonhausen/Hr. Ihrig eingefügt	Knoll
08	30.09.2011	Anmerkungen aus der StuP-Sitzung vom 30.9.11 eingepflegt	Knoll
09	01.11.2011	Beschluss des FBR	FBR

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7 Studienprogramm	4
§ 8 Wahlpflichtmodule	4
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	5
§ 10 Vertiefungsrichtungen	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14 Übergangsbestimmungen	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Studienprogramm	7
Anlage 2: Wahlpflichtkatalog	8
Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde	9
Anlage 4: Zulassungs- und Entgeltordnung	10
Anlage 5: Modulhandbuch	11

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Darüber hinaus enthalten diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt zu Informationszwecken als Anlage die vom Präsidium der Hochschule Darmstadt beschlossene Entgelt-Regelung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen auf die Beantwortung globaler Fragestellungen ausgerichteten Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zur Promotion, zum höheren Dienst bei öffentlichen Arbeitgebern sowie insbesondere aber zu Führungstätigkeiten im internationalen Kontext befähigt.
- (2) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei komplexen Problemstellungen in der Praxis anzuwenden.
- (3) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des berufsbegleitenden Master-Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre richtet sich das berufsbegleitende Studium unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen in erster Linie an Berufstätige im Kontext internationaler Unternehmen oder an Berufstätige, die nach Abschluss des Studiums im globalen Umfeld tätig werden möchten und daher eine zielgerichtete Weiterqualifizierung durch systematischen Erwerb international geprägten betriebswirtschaftlichen Vertiefungswissens anstreben.
- (4) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs für anspruchsvolle Führungsaufgaben in betriebswirtschaftlichen sowie angrenzenden Disziplinen qualifiziert sind.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 120 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang ist
 1. ein qualifizierter Bachelor-, Diplom- oder Staatsexamens-Abschluss mit einer Gesamtnote 2,0 (absolute Note) oder besser auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit wirtschaftlichem Halbbanteil (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Energiewirtschaft). In Zweifelsfällen sind betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des (Dualen) Studiengangs Bachelor IBWL, BWL oder Energiewirtschaft der Hochschule Darmstadt im Umfang von 90 CP nachzuweisen. Bei einer schlechteren Gesamtnote bis zu 2,5 (absolute Note) ist die Zulassung aufgrund einer Einzelfallprüfung möglich. Dabei können weitere für das Betriebswirtschaftsstudium förderliche Aspekte (zum Beispiel praktische betriebswirtschaftliche Tätigkeit, Abschluss des Bachelors in Regelstudienzeit, Fachschaftsarbeit, Auslandssemester) berücksichtigt werden.
 2. eine mindestens einjährige Berufstätigkeit. Diese einjährige Berufstätigkeit kann entweder während eines berufsbegleitend durchgeführten Studiums oder im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit Abschlüssen aus anderen als den in Abs. 1 genannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Studienanteile im Sinne der BBPO des (Dualen) Studiengangs Bachelor IBWL der Hochschule Darmstadt im Umfang von mindestens 90 CP nachweisen.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben im Falle der Zulassung Defizite in betriebswirtschaftlichen Kernfächern über Brückenkurse auszugleichen, bis aus dem Erststudium und den Brückenkursen zusammen mindestens 90 CP in diesen Fächern erreicht wurden. Der Nachweis über den Erwerb ist spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen in denjenigen Modulen zu führen, für die die im jeweiligen Brückenkurs vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen in der Modulbeschreibung als Voraussetzung genannt sind. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Der berufsbegleitende Master-Studiengang dient der fachlichen Spezialisierung in einer betriebswirtschaftlichen Teildisziplin. Er ist gekennzeichnet durch
 1. allgemeine vertiefende Pflichtmodule auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt 36 CP,
 2. ein Vertiefungsstudium, bestehend aus 6 Pflichtmodulen (§ 10 BBPO) sowie Wahlpflichtmodulen (§ 8 BBPO) im Umfang von insgesamt 60 CP und einem Abschluss-Modul (§ 12 BBPO) im Umfang von 24 CP.
- (2) Der detaillierte Aufbau des berufsbegleitenden Studiengangs ergibt sich aus Anlage 1. Module können in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind Wahlpflichtmodule zu belegen. Den Studierenden dienen diese Module der Entwicklung und Förderung von (praktischen) Fähigkeiten zur Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme. Die Module sollen die Notwendigkeit verdeutlichen, Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen und Vertiefungsrichtungen koordiniert und umsetzungsorientiert einzusetzen.

Es sind vier Electives mit je 6 CP zu belegen, welche in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden können.

§ 9 Master-Projekt (Praxisphase)

- (1) Die Praxisphase ist als Master-Projekt in das Abschlussmodul integriert.
- (2) Das Master-Projekt wird überwiegend außerhalb der Hochschule in Organisationen der Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt. Es greift komplexe Fragestellungen auf, vorzugsweise mit internationalem Bezug, deren Lösung betriebswirtschaftliches Vertiefungs- und Spezialwissen, besondere Methodenkenntnisse und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.
- (3) Die Betreuung muss durch eine Lehrende oder einen Lehrenden auf Seiten der Hochschule sowie eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse des Master-Projekts sind detailliert zu dokumentieren und zu präsentieren.

§ 10 Vertiefungsrichtungen

- (1) Für das Vertiefungsstudium ist eine der der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:

- ▲ Business Marketing und Technischer Vertrieb
- ▲ Energiewirtschaft
- ▲ Management und Controlling
- ▲ Produktion und Logistik

Die Benennung der Module ist in der Übersicht in Anlage 1 hinterlegt.
Die Module der Vertiefungsrichtung können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

- (2) Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt am Ende des 1. Semesters. Eine nachträgliche Änderung ist bis zum Ablegen der ersten Prüfung in der gewählten Vertiefungsrichtung möglich.
- (3) Darüber hinaus umfasst das Vertiefungsstudium die Wahlpflichtmodule gemäß § 8 sowie die Master-Thesis gem. § 12 BBPO.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden anmelden. Eine Anmeldung außerhalb der Meldefristen ist nicht möglich.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14 II ABPO), eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Master-Thesis-Modul.
- (2) Das Master-Thesis-Modul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Master-Thesis-Modul besteht aus einem Masterprojekt, einer Master-Thesis und einem abschließenden Kolloquium.

- (4) Die Bearbeitungszeit des Master-Thesis-Moduls beträgt insgesamt 24 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (5) Vor Beginn des Master-Thesis-Moduls ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Die/der Studierende ist an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 I ABPO).
 2. Die/der Studierende muss Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 84 CP nachweisen.
- (7) Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung (§ 22 VIII ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Master-Thesis in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22, Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Master-Thesis enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“

- (9) Das Master-Thesis-Modul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Master-Thesis als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 APBO) gewichtet.
- (10) Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Master-Thesis und des Master-Projekts durch die Kandidatin oder den Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des/der Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Die Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt sind dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 3 beigelegt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Nicht anzuwenden. Neuer Studiengang

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master Internationale Betriebswirtschaftslehre treten mit Wirkung zum 01. September 2012 in Kraft.

Anlage 3: Masterzeugnis und -Urkunde

Frau / Herr

geboren am
in

hat vor dem

Prüfungsausschuss des Fachbereichs
die Prüfung zum

Wirtschaft
Master of Science
im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
(International Business Administration)

nach der Studien- und Prüfungsordnung
vom xx.xx.xxxx bestanden und folgende
Bewertungen in den Pflichtmodulen erhalten:

	Note (in Worten)	Note (Dezimal)	Credit Points
Internationale Wirtschaftsethik			6
Internationales Projektmanagement			6
Wissenschaftliche Forschungsmethoden			6
Interkulturelle Kommunikation und Verhandlung			6
Unternehmensplanspiel			6
Summer School/Exkursion			6

Die Leistungen
in der gewählten Spezialisierungsrichtung
wurden wie folgt bewertet:

Pflichtmodul I			6
Pflichtmodul II			6
Pflichtmodul III			6
Pflichtmodul IV			6
Pflichtmodul V			6
Pflichtmodul VI			6
Elective I			6
Elective II			6
Elective III			6
Elective IV			6

Die Master-Arbeit im Umfang von 24 Credit Points (inklusive Masterprojekt) hatte das Thema:
„Thema“

und wurde mit der Note bewertet.

Gesamtnote:

Darmstadt, den

(Siegel der Hochschule)

Der/Die Dekan/Dekanin

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Hochschule Darmstadt

verleiht

geboren am

in

aufgrund der am
im Studiengang
bestandenen Masterprüfung

Internationale Betriebswirtschaftslehre

den akademischen Grad

Master of Science

Darmstadt, den

Der/Die Präsident/in

**Anlage 4 zur BBPO des berufsbegleitenden MasterStudiengangs IBWL:
Zulassungs- und Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt**

1. Bei der Zulassung gemäß § 6 BBPO ist die Entrichtung des Semesterentgelts nach Abs. 4 nachzuweisen.
2. Für Folgesemester sind erneute Anmeldungen und Nachweise über die Entrichtung des Semesterentgelts, soweit nicht nach Abs. 5 auf seine Erhebung verzichtet wird, erforderlich.
3. Für die Teilnahme am berufsbegleitenden Master-Studium wird ein Semesterentgelt erhoben. Die Höhe setzt das Präsidium in einer Entgeltordnung fest. Das Semesterentgelt berechtigt gemeinsam mit dem Semesterbeitrag zur Inanspruchnahme aller Hochschulleistungen, die Studierende in Studiengängen nach § 15 HHG in Anspruch nehmen können.
4. Das Semesterentgelt wird höchstens für die Dauer von 5 Semestern erhoben. Sind Leistungen des Studiums danach noch nicht in Anspruch genommen, werden sie im Rahmen fortgesetzter Anmeldung ohne weiteres Entgelt gewährt. Der Semesterbeitrag (Verwaltungsgebühr) als Grundlage für die weitere Immatrikulation muss jedoch weiterhin bezahlt werden.